

Geschäftsnummer:
1 C 498/05

verkündet am
23.02.2006

ohne Urkundsbeamtin



Amtsgericht Rastatt

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Manfred Keller
Schubertstraße 6, 76458 Kuppenheim

Kläger

Prozessbevollmächtigte:
RA. Oberländer, Bahnhofstr. 20, 76437 Rastatt

Streitverkündete:

Georg Mehl
vertreten durch den Geschäftsführer Armin Seifinger
Bismarckstr. 5, 76175 Frezheim

gegen

DA Deutsche Allgemeine Versicherung AG
vert. d. d. Vorstände Arnulf Loy und Norbert Wulff
Oberstedter Straße 14, 61440 Oberursel

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:
RA. Melzger, Theodor-Heuss-Ring 32-34, 50668 Köln

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Rastatt im schriftlichen Verfahren gemäß § 495a ZPO, in welchem Schriftsätze eingereicht werden konnten bis zum 03.02.2006, durch Direktor des Amtsgerichts Lüdemann-Ravit

für Recht erkannt:

139

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger **104,69 EUR** zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 08.12.2005 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger 75 % und die Beklagte 25 %.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung von 120 % in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

*Von der vollständigen Darstellung des Tatbestandes wird gemäß
§ 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.*

Am 20.06.2005 kam es gegen 16.30 Uhr in Kuppenheim in der Höhe des Bahnhofs zu einem Verkehrsunfall, bei welchem der PKW Daimler A 180 CDI, amtliches Kennzeichen RA-CU 18, durch den bei der Beklagten haftpflichtversicherten PKW mit dem amtlichen Kennzeichen RA-BK 965 beschädigt wurde.

Zwischen den Parteien ist dem Grunde nach unstreitig, dass die Beklagte dem Kläger den diesem entstandenen Schaden zu ersetzen hat.

Streitig zwischen den Parteien ist, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Kläger gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz der ihm entstandenen Mietwagenkosten hat.

Der Kläger hatte in der Zeit vom 27.06.2005, 08.45 Uhr, bis 01.07.2005, 15.00 Uhr, bei der Firma Ba Mi Car einen PKW E 200 CDI angemietet. Ihm wurden von der Vermietlerin netto 152,88 EUR pro Tag, das sind für 5 Tage 764,40 EUR netto, zuzüglich Anlieferungs- und Abholgebühr in Höhe von jeweils 19,83 EUR, zusammen also 804,06 EUR zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer, also letztlich brutto 932,71 EUR in Rechnung gestellt.

Die Beklagte bezahlte vorprozessual als Ersatz für die entstandenen Mietwagenkosten 390,-- EUR.

Die Beklagte ist verpflichtet, an den Kläger zum Ersatz der diesem entstandenen Mietwagenkosten weitere 104,69 EUR zu zahlen (§§ 3 Nr. 1 PflVersG, 7 Abs. 1 StVG, 823 Abs. 1 BGB).

Die hier im Streit stehenden Mietwagenkosten gehören regelmäßig zu den Kosten der Schadensbehebung im Sinne des § 249 Satz 2 BGB. Der Schädiger hat diese jedoch

nicht unbegrenzt zu ersetzen. Vielmehr sind Mietwagenkosten grundsätzlich nur insoweit zu ersetzen, als dies tatsächlich zur Herstellung des Zustands erforderlich ist, der ohne die Schädigung bestehen würde. Zur Herstellung des genannten Zustandes erforderlich sind nur die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf. Der Geschädigte ist dabei unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen wirtschaftlichen Wegen den wirtschaftlicheren zur Schadensbeseitigung zu wählen (BGH, Urteil vom 12.10.2004 u.a. in NJW 2005, 51-53 und BGH NJW 2006, 360 f.).

Entgegen dieser Obliegenheit hat der Kläger es aus unbekannten Gründen unterlassen, sich durch Einblick in Internet-Angebote oder durch telefonische Preisabfragen über die regionalen Durchschnittspreise für ein klassengleiches Fahrzeug zu erkundigen. Er hätte ansonsten in Erfahrung bringen können, dass - wie die Beklagte substantiiert vorträgt - der regionale durchschnittliche Anmietpreis pro Tag bei 61,89 EUR lag. Der Kläger bestreitet diesen Anmietpreis als „Normal-Tarif“. In Anbetracht der Tatsache, dass sich die Beklagte auf die anerkannte Schwacke-Liste beruft, entbehrt sein ohne weitere Begründung erfolgtes Bestreiten der erforderlichen Substanz.

Der Kläger, welcher einen sehr viel höheren Tagespreis, nämlich einen solchen von 152,88 EUR netto in Kauf nahm, unterließ es trotz der ihm bekannten und vorstehend zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vorzutragen, aus welchen Gründen er es unterließ, einen Preisvergleich bei den regionalen Mietwagen-Anbietern durchzuführen. Demnach ist davon auszugehen, dass ein solche ihm durchaus zumutbar gewesen wäre.

Gleichwohl kann es aus betriebswirtschaftlicher Sicht gerechtfertigt sein, wenn ein PKW-Vermieter einen gegenüber dem „Normal-Tarif“ höheren Preis fordert, weil dieser auf Leistungen beruht, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolgedessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich ist. Inwieweit dies der Fall ist, hat der bei der Schadensberechnung nach § 287 ZPO besonders freigestellte Tatrichter zu schätzen (BGH NJW 2006, 360 = VersR 2006, 133 f.).

Tatsächlich erscheint es bei der Kalkulation des Mietpreises für sogenannte Ersatzfahrzeuge gerechtfertigt, gegenüber der Kalkulation des „Normal-Tarifs“ einen Verwaltungs-

145

kostenzuschlag, Zuschläge für das Betrugs- und Forderungsausfallrisiko sowie das Valuta- und Fahrleistungsrisiko und das Rechtsberatungsrisiko einzukalkulieren. Dies führt zu einem gemäß § 287 ZPO mit 25 % zu veranschlagenden Zuschlag zum sogenannten „Normal-Tarif“.

Vorliegend führt das zu einem von der Beklagten zu liquidierenden Tagespreis für das Ersatzfahrzeug von (61,89 EUR x 25 %) 77,36 EUR, das sind für 5 Tage gerechnet 386,80 EUR zuzüglich der Anlieferungs- und Abholgebühr von jeweils 19,83 EUR. Dies sind zusammen 426,46 EUR netto, was unter Berücksichtigung der Mehrwertsteuer von 16 % einem Bruttobetrag von 494,69 EUR entspricht. Hiervon wurden von der Beklagten bereits 390,- EUR mit der Folge bezahlt, dass noch weitere 104,69 EUR zur Zahlung ausstehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in §§ 708 Nr. 11, 711, 108 ZPO.

Es bestand kein Anlass, die Berufung zuzulassen (§ 511 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO).

